

Psychotherapieausbildung nach der Gesetzesreform

Zukünftig soll das Studium der Psychotherapie ausschließlich an Universitäten erfolgen. Durch Übergangsregelungen wird es zunächst aber immer noch vier verschiedene Wege in der Psychotherapieausbildung geben. Danach wird diese Ausbildung für Angehörige der pädagogischen Berufe nicht mehr möglich sein. Man wird mit negativen Folgen für die Patientenversorgung rechnen müssen.

Von Wolfram Dormann

Ende des vergangenen Jahres wurde, von den Medien kaum beachtet, das Psychotherapeutengesetz reformiert. Psycholog_innen und Angehörige der pädagogischen Berufe hatten in den letzten 20 Jahren die Möglichkeit, die Approbation zum_zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in bzw. Psychologischen Psychotherapeut_in zu erwerben. Sie konnten sich dann, wie Mediziner_innen auch, in einer Praxis mit Kassenzulassung niederlassen. Damit waren sie den Fachärzt_innen gleichgestellt.

Psychotherapie als Studienfach

Die Psychotherapie wird ab dem Wintersemester 2020 zu einem eigenen Studienfach an Universitäten. Mit einer staatlichen Abschlussprüfung erhält man die Approbation, also die Erlaubnis zur Patient_innenbehandlung. Ein Abschluss, wie ihn auch angehende Mediziner_innen nach dem Staatsexamen erhalten. Um sich dann in einer Praxis mit Kassensitz niederlassen zu können, müssen die Psychotherapeut_innen eine Weiterbildung zum_zur sogenannten Fachpsychotherapeut_in absolvieren.

In diesen weiteren fünf Jahren sind sie, genauso wie approbierte Mediziner_innen in der Facharztweiterbildung (rechter Weg in der Grafik), angestellt und erwerben die Fachkunde in einem anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (mittlerer Weg in der Grafik). Das Absolvieren einer Weiterbildung im Rahmen einer angestellten Tätigkeit war das zentrale Ziel dieser Gesetzesreform. Die durch ihre Approbation zur Heilbehandlung berechtigten Psychotherapeut_innen sind dann nämlich in ihrer Weiterbildung finanziell abgesichert. Dieser berufliche Weg wird in der Vollzeitform zukünftig insgesamt zehn Jahre dauern, statt wie bisher acht Jahre.

Fehlendes Know How an den Universitäten

Das neue Konzept klingt logisch und die Finanzierung sieht erst einmal gut aus. Aber die Universitäten haben sich in den letzten 20 Jahren, auch gefördert durch die Bologna-Reform, sehr stark auf die reine Wissenschaft verlegt. Außerdem hat die Verlagerung der angewandten Klinischen Psychologie in die meist privaten Ausbildungsinstitute für Psychotherapie durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG 1998) dazu geführt, dass viele Nachfolger auf den Lehrstühlen für Klinische Psychologie sich nicht mehr mit den psychotherapeutischen Verfahren selbst und auch kaum mehr mit der in der Regel

sehr langwierigen Psychotherapieforschung befassen. Mit den neuen bildgebenden Methoden wurde vor allem die Hirnforschung ein vielversprechenderes neues Gebiet. Man verlegte sich darauf, die biologischen Grundlagen von psychischen Auffälligkeiten zu beforschen. So entstanden psychologische Masterstudiengänge, die Fächer wie Psychoneurologie, Neurobiologie, Neurophysiologie, Neuropsychologie, Kognitive Neurowissenschaft oder auch Psychoendokrinologie als besondere Schwerpunkte haben.

Vorhersehbare Anlaufschwierigkeiten

Das derzeitige Lehrpersonal im Bereich der Klinischen Psychologie besteht nur zu einem geringen Teil aus approbierten Psychotherapeut_innen. Praktiker_innen wurden an den Universitäten auch nicht mehr benötigt. Viele sind in die meist privaten Ausbildungsinstitute für Psychotherapie abgewandert. Genau hier fand in den letzten 20 Jahren die Entwicklung didaktischer Kompetenzen für Selbsterfahrung und Supervision und auch die Weiterentwicklung der Anwendung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden statt (Mösler et al. 2016; Strauß et al. 2009). Das dort entwickelte Know-How fehlt nun an den Universitäten. Verständlich, dass viele Lehrstühle beim Aufbau der neuen Studiengänge für Psychotherapie derzeit noch sehr zurückhaltend sind.

Psychotherapie als angewandte Wissenschaft

Eigentlich wäre Psychotherapie als angewandte Wissenschaft ja sehr viel besser bei den Praktiker_innen aufgehoben. An den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind viel häufiger berufserfahrene approbierte Psychotherapeut_innen im Lehrpersonal zu finden. Das Reformgesetz hat diese jedoch nicht explizit berücksichtigt. Für sie könnte vielleicht noch eine Chance darin bestehen, einen Studiengang zu entwickeln, der die Forderungen der zukünftigen Approbationsordnung erfüllt.

Ungesicherte Finanzierung

Nach der inzwischen ebenfalls verabschiedeten Approbationsordnung (PsychTh-ApprO 2020) wird die Ausbildung zunächst aus einem polyvalenten (vielfach nutzbaren) Bachelorstudiengang und einem Masterstudiengang mit psychotherapeutischem Fokus bestehen. Es wird erwartet, dass alle psychotherapeutischen Verfahren gleichermaßen gelehrt werden. Dies allein scheitert daran,

dass die meisten Lehrstuhlinhaber_innen die verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie vertreten. Es gibt in Deutschland derzeit nur 1 ½ Lehrstühle für Klinische Psychologie, die von Psychoanalytikern besetzt sind. Außerdem sollen die Inhalte und psychotherapeutischen Kompetenzen sinnvollerweise in kleinen Gruppen gelehrt werden. Damit dürfte aber das verfügbare universitäre Lehrpersonal nicht nur inhaltlich, sondern auch bezüglich der notwendigen Stundenzahl überfordert sein. Kosten für zusätzliches qualifiziertes Fachpersonal, nämlich praxiserfahrene approbierte Psychotherapeut_innen, sind im Gesetz nicht eingeplant.

Weniger Studienplätze

Es ist zu erwarten, dass es nur noch etwa halb so viele Ausbildungsplätze für dieses Psychotherapiestudium geben wird, wie bislang für das Fach Psychologie. Dies wird zu einem noch höheren Numerus Clausus führen. Außerdem wird Interessent_innen mit Fachhochschulreife ein Zugang zu diesem Studium dann völlig verschlossen bleiben. Langfristig müssen wir wohl mit einem Mangel an praktizierenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen rechnen, denn diese werden heute zum größten Teil von den Pädagog_innen gestellt.

Übergangsregelung

Für diese Sozialpädagog_innen und Pädagog_innen sowie für die Psycholog_innen und die zu diesem Zeitpunkt Studierenden dieser Fächer beginnt am 1. September 2020 mit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes (PsychThGAusbRefG 2019) eine Übergangsfrist. Sie können weiterhin für 12 Jahre (bis zum 31.8.2032) die Ausbildung zum_zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in (KJP) bzw. zum_zur Psychologischen Psychotherapeut_in an einem der staatlich anerkannten Institute absolvieren. Damit erwerben sie in der Vollzeitform in drei oder in fünf Jahren in der Teilzeitform die Approbation (siehe linker Weg in der Grafik).

Bessere Vergütung der praktischen Ausbildungsanteile

Wer die Ausbildung nach den Übergangsregeln absolviert, wird während der zwölf Monate Praktikumszeit in der Klinik mindestens 1.000 Euro monatlich für diese praktische Tätigkeit erhalten. Bislang war dieser Berufsweg ja vor allem aus finanziellen Gründen eher abschre-

ckend. So mussten sich viele in ihrer Klinikzeit zu einer weit unter dem Mindestlohn liegenden Praktikant_innenvergütung (z. T. mit zwei bis drei Euro pro Stunde) begnügen. Insbesondere von den Angehörigen der pädagogischen Berufe hatte bislang in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie-Ausbildung nur eine Minderheit eine angemessen bezahlte Praktikumsstelle.

Erst nach diesem Klinikpraktikum erfolgt dann die praktische Ausbildung unter Supervision. In dieser Phase könnte das Honorar für die Behandlungsstunden zur Finanzierung von Ausbildung und Lebensunterhalt ausreichend sein. Die Ausbildungsinstitute wurden deshalb verpflichtet, zukünftig mindestens 40 % der durch die Patient_innenbehandlungen erzielten Abrechnungshonore an die Ausbildungsteilnehmer_innen zu erstatten. Derzeit entspräche das einer Summe von etwa 24.000 Euro. Gemeinnützig arbeitende Ausbildungsinstitute lagen mit ihren Erstattungen schon immer über diesem Betrag. Mit dieser im Reformgesetz formulierten Bestimmung sollen vor allem manche gewinnorientiert arbeitenden Institute zukünftig in die Schranken gewiesen werden.

Folgen für die psychotherapeutische Versorgung

Dass die Approbation der bisher ausgebildeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen und Psychologischen Psychotherapeut_innen nach der Reform ungünstig werden würde, ist natürlich ein Gerücht. Allerdings ist zu vermuten, dass, wie oben schon erwähnt, die zukünftig an den Universitäten approbierten Psychotherapeut_innen sich in der anschließenden Weiterbildung auf die viel einfachere Behandlung von erwachsenen Patient_innen beschränken werden und sich vorzugsweise dafür qualifizieren werden – so wie es bisher die Psycholog_innen auch meist handhaben. Dies wird den Mangel an Psychotherapeut_innen für Kinder und Jugendliche zusätzlich verstärken.

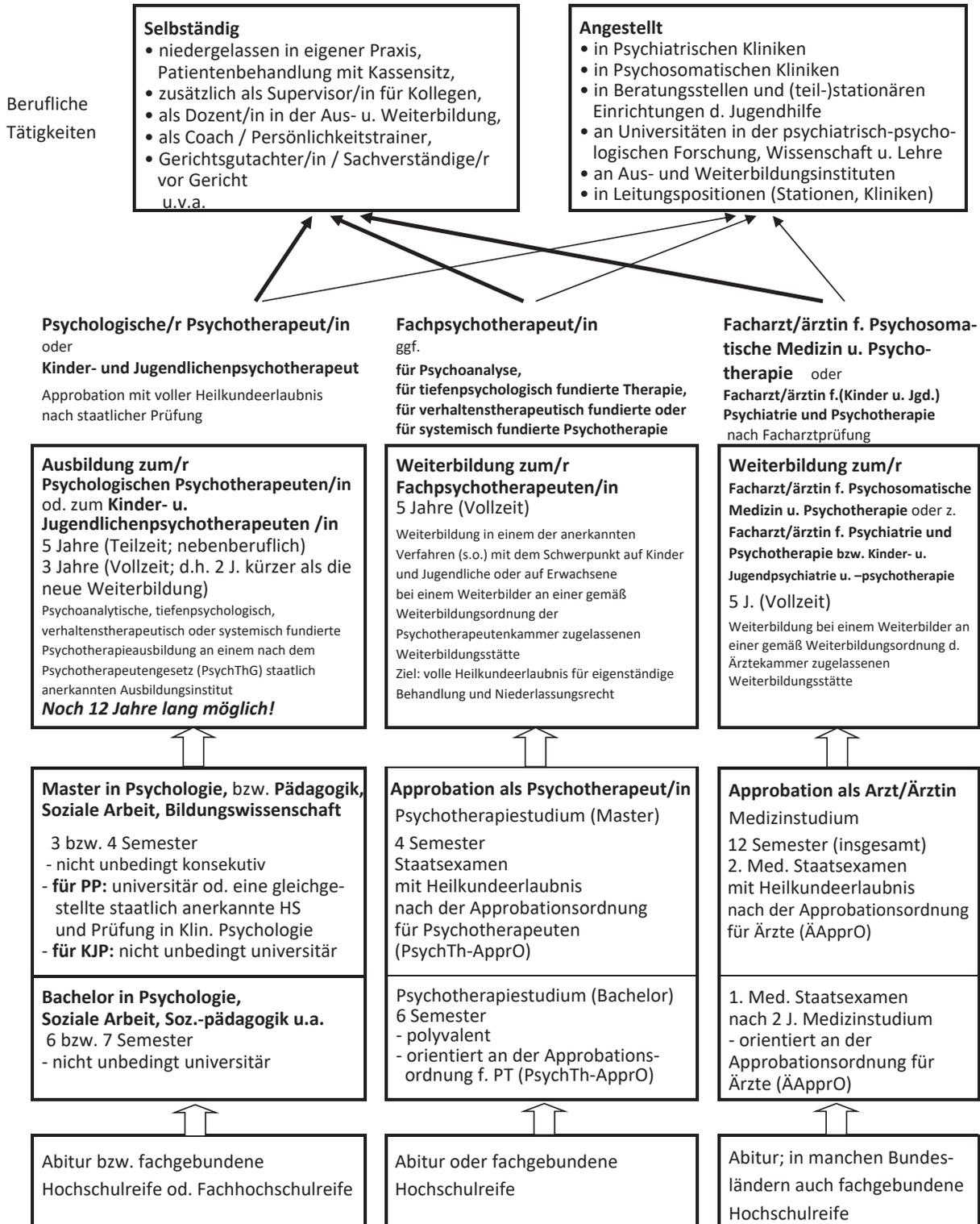
Kompetenzen der pädagogischen Berufe

Im Moment steigen immer noch viele Pädagog_innen erst nach einigen Jahren Berufserfahrung in die KJP-Ausbildung ein. Dies ist im Grunde auch sinnvoll, denn sie haben sehr häufig Erfahrungen mit relativ unproblematischen Entwicklungsverläufen von Kindern sammeln können. Eine solche mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung war für die frühere Ausbildung zum sogenannten Psychagogen (Diepold 1995) sogar Vorausset-

Wie wird man Psychotherapeut?

(Version: 13.5.20)

Aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Wege zum Beruf des/der Psychotherapeuten/in nach dem Inkrafttreten der Reform des Psychotherapeutengesetzes (ab 1. September 2020)



zung. Die zukünftig auch sehr jungen angehenden Psychotherapeut_innen haben oft nur noch ihre eigene Kindheit als Erfahrungsfeld. Nicht wenige von ihnen sind als Einzelkinder aufgewachsen und in der Regel haben sie selbst auch noch keine eigenen Kinder. Das, was man als »Feldkompetenz« bezeichnet, konnten sie daher nur selten entwickeln. Die fachliche Kompetenz und die oft große Erfahrung der Pädagog_innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden den zukünftig in diesen Bereichen weitergebildeten und tätigen Psychotherapeut_innen also sehr häufig fehlen.

Nur ein kleiner Trost

Das Psychotherapeutengesetz bezieht sich nur auf die approbierten Psychotherapeut_innen, die mit einer Weiterbildung auch eine sozialrechtliche Zulassung (Kassenzulassung) erhalten wollen. Heilpraktiker_innen für Psychotherapie mit der rein berufsrechtlichen Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz sind davon nicht betroffen (HeilPrG 1939). Diesen Abschluss wird es daneben weiterhin auch für psychotherapeutisch fachkundige (Sozial-)Pädagog_innen und Sozialarbeiter_innen geben.

Höhere Vergütung für anspruchsvollere Arbeit

Spätestens aber, wenn es, wie oben angedeutet, einen Engpass in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen geben wird, muss dieser Bereich der psychotherapeutischen Tätigkeit attraktiver werden. Schon länger werden Stimmen laut, dass die Behandlung von Kindern und Jugendlichen höher vergütet werden müsste als die Behandlung erwachsener Patient_innen. Dafür gibt es auch sehr viele unstrittige Gründe.

Kostenintensive Praxisausstattung

So haben Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen weit höhere Kosten zu tragen. Damit Kinder gerne zur Behandlung kommen, müssen sie ein großflächiges und attraktives Setting anbieten, oft mit Sandkasten, Schaukel, Hängematte, Zelt, Baumaterialien, Kicker und neben den üblichen Gesellschaftsspielen auch spezielle therapeutische Spiele und Puppen. Sie benötigen also viel größere Praxisräume und wesentlich mehr Ausstattung als nur zwei Stühle, Tisch und Aktenschrank auf zehn Quadratmetern. Auch der Bedarf an diagnostischen Instrumenten geht, entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen (0 bis 21 Jahre) und des damit größeren

Spektrums an Störungsbildern weit über die üblichen Tests für Erwachsene hinaus. Dieses Altersspektrum erfordert daher inhaltlich eine viel umfangreichere Ausbildung und auch im späteren Berufsleben entsprechend differenziertere Fortbildungen.

.....
Meine Forderung wäre 50 % mehr Honorar für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen!
.....

Komplexe Problemstellungen

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen haben in der Regel nicht nur einen Patienten als Fall, sondern auch deren komplexen Bezugssysteme zu diagnostizieren und zu behandeln: Schulen, Heime, Wohngruppen und natürlich auch die oft noch problematischeren Familien. Sie müssen nicht nur mit der Herkunftsfamilie, sondern auch mit Lehrer_innen, Erzieher_innen, Jugendämtern, Jugendrichter_innen u. v. a. Kontakt aufnehmen. Ihre Patient_innen haben meist nur am Nachmittag und am Abend Zeit und sie fallen auch nicht als besonders termintreu auf. Wer aber z. B. den Eltern eines Jugendlichen ein Ausfallhonorar stellen würde, der hätte bald viele ineffektive Kurzzeittherapien hinter sich gebracht.

Sozialökonomisch sinnvolle Investitionen

Meine Forderung, die sich aus all diesen Gründen ergibt, wäre deshalb 50 % mehr Honorar für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen! Wenn man heute davon spricht, dass ein Euro, der in die Lesefertigkeit von Kindern investiert wird, sich 25-fach amortisiert (Hirschhausen v., 2019), dann würde ich im Fall einer erfolgreichen Kindertherapie langfristig einen 50-fachen Wert vermuten. Die Forschungsergebnisse lassen solche Schlussfolgerungen durchaus zu (Leonhard 2019).

Der Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_innen ist für Pädagog_innen vor allem deshalb ein attraktiver Beruf, weil damit eine deutliche ökonomische Besserstellung (TVÖD EG14), aber auch ein Gewinn an gesellschaftlichem Status verbunden ist. Die beruflichen Tätigkeiten in der Grafik machen das sehr deutlich. Fachkräfte der Sozialpädagogik und der Psychologie haben hier zusammen mit denen der Medizin in diesem Bereich eine gemeinsame Endstrecke. Ihnen stehen Leitungspositionen in Kliniken ebenso offen wie gutachterliche Tätigkeiten im Bereich der Selbständigkeit.

Auch für die Niederlassung gibt es nach wie vor genügend Kassensitze. Man befürchtet hier sogar ein Überangebot mit entsprechend sinkenden Ablösesummen, denn die Anzahl der Psychotherapeut_innen im Alter von 55 bis 65 Jahren ist überdurchschnittlich hoch. Genau diese werden im Laufe der nächsten zwölf Jahre ihren Sitz verkaufen wollen.

Die aktuellen Möglichkeiten

Sollten Sie als Leser_in in Ihrem Lebensplan den Erwerb einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut_in in Betracht gezogen haben, dann gibt es also ab sofort verschiedene Möglichkeiten.

Eine Überraschung bringt das 2. Epidemie-Gesetz (Deutscher Bundestag, 2020). Demnach kann man das Bachelor-Studium noch bis zum 31.8.2026 beginnen und danach parallel zur Ausbildung zum KJP den notwendigen Master erwerben. Dieser Regelung sollten sich alle Bundesländer anschließen.

Wenn Sie einen Diplom-Abschluss (Fachhochschule oder Universität) in Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften haben, sollten Sie sich spätestens bis zum 31.8.2027 entschieden haben und dann eine fünfjährige berufsbegleitende Ausbildung beginnen; allerspätestens jedoch bis zum 31.8.2029, wenn Sie sich für die schnellere dreijährige Vollzeitausbildung entscheiden.

Wenn Sie einen Bachelor-Abschluss (Fachhochschule oder Universität) haben oder jetzt noch im Bachelor-Studium sind, müssen Sie noch einen Master in einem der oben genannten Fächer absolvieren und dann nach den genannten Terminen die Ausbildung absolvieren. Nur in einigen wenigen Bundesländern wird der alleinige Bachelor-Abschluss noch anerkannt.

Wenn Sie einen Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie mit einem Schwerpunkt in Klinischer Psychologie haben oder derzeit noch anstreben, gelten für Sie die gleichen Zeiträume. Allerdings haben Sie die Möglichkeit, sich auch für die Ausbildung zum_zur Psychologischen Psychotherapeut_in zu entscheiden.

Fazit

Der Möglichkeiten gibt es also viele, und es ist in manchen Fällen Eile geboten. Auch die Finanzierung ist machbar, da im Zuge der aktuellen Reform auch die Honorare während der Ausbildung nach dem »alten« Psychotherapeutengesetz auf einen Mindestsatz angehoben wurden. Wer sich für diese Ausbildung vielleicht zu alt

Zur Person

Wolfram Dormann, Dr. phil., Dipl.-Soz.päd. (FH), Dipl.-Päd., ist niedergelassener Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und Leiter des staatlich anerkannten Ausbildungsinstituts für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie (IVS) in Nürnberg.
E-Mail: wolfram.dormann@ivs-nuernberg.de

fühlen sollte, kann beruhigt werden. Nicht selten sind die Ausbildungsteilnehmer über 50 Jahre alt, denn es gibt seit Längerem keine Deadline mehr für die Rückgabe eines Kassensitzes. Sie können also weit über die üblichen 65 Jahre hinaus mit Ihrer bis dahin angesammelten Weisheit viel Gutes bei Kindern und Jugendlichen oder bei auch älteren Patient_innen bewirken.

Literatur

- Deutscher Bundestag (2020): Drucksache 19/18967, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918967.pdf> (p.39/40).
- Diepold, B. (1995): Von der Psychagogik zur analytischen Kinderpsychotherapie. Vortrag zum 40-jährigen Bestehen des Göttinger Psychoanalytischen Instituts in Tiefenbrunn am 26.11.1994. In: Weber, I. (Hrsg.): Symposium »40 Jahre Psychoanalytisches Institut Göttingen«, Göttingen S. 65–72.
- HeilPrG (1939): Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz; unter: www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html (Abruf 14.4.2020).
- v. Hirschhausen, E. (2019): Gemeinsam leben lernen. Vortrag am 21.2.2019 gehalten auf der didacta 19.–23. Februar 2019 in Köln. www.didacta-koeln.de/didacta/index-2.php
- Leonhard, C. (2019): 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Warum ist das für mich als Psychotherapeut/in überhaupt relevant? Vortrag auf der 16. Fachtagung des IVS, 23.11.2019 an der Universität Erlangen. www.ivs-nuernberg.de/fachtagung/
- Möslers, T. et al. (Hrsg., 2016): Der Blick auf sich selbst – Selbsterfahrung in der Psychotherapie. Tübingen: Psychotherapie-Verlag.
- PsychThG (1998): Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG. www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html (Abruf 14.4.2020)
- PsychThGAusbRefG (2019): Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/505-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf 20.4.2020)
- PsychTh-ApprO (2020): Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020, S. 448–483.
- Strauß, B. et al. (2009): Forschungsgutachten zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, April 2009.